

# Teilnahmebedingungen als Anlage zur Standanmeldung



10. INTERNATIONALE FACHMESSE  
19.-22. OKTOBER 2006

## 1. Veranstalter

Die **10.Venus** Internationale Fachmesse wird von der

VENUS Berlin GmbH  
Internationale Fachmesse  
Stieffring 14  
D-13627 Berlin

auf dem Messegelände Berlin veranstaltet.

## 2. Termine

### Dauer der Veranstaltung:

19. Oktober bis 22. Oktober 2006

### Öffnungszeiten:

Do 19.10. 10.00 – 20.00 Uhr  
(nur Fachbesucher)

Fr 20.10. 11.00 – 22.00 Uhr

Sa 21.10. 11.00 – 22.00 Uhr

So 22.10. 11.00 – 19.00 Uhr

Für Aussteller jeweils von 10.00 bis 23.00 Uhr.  
Das Fachhandelszentrum ist an allen Tagen nur für Fachbesucher zugänglich.  
(Änderungen vorbehalten)

### Aufbau (s. a. Punkt 8) und Abbauende (s. a. Punkt 22):

**Aufbau:**  
17.10.2006, 8:00 – 22:00 Uhr

**Aufbauende:**  
18.10.2006, 22:00 Uhr

**Abbaubeginn:**  
22.10.2006, ab 19:00 Uhr

PKW und LKW Einlass ab 20.00 Uhr

**Abbauende:**  
23.10.2006, 24:00 Uhr.

Geringfügige Änderungen vorbehalten, bitte beachten Sie hierzu ggf. später folgende Informationen!

## 3. Teilnahmeberechtigung Zulassung

Die Venus Berlin GmbH steht Herstellerfirmen, Verlegern, Grossisten, Einzelhändlern, Importeuren, Exporteuren sowie Künstlern und Designern zur Beteiligung offen. Das Produktverzeichnis, welches Bestandteil der Teilnahmebedingungen ist, gibt Aufschluss über die zur Messe zugelassenen Produkte. Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung; die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Im Falle der Zulassung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. Diese Zulassungsbestätigung gilt nur für den darin benannten Aussteller und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände. Eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung der beständigen Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig. Besondere Abmachungen gelten nur dann, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden. Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgrößen erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Messthemata und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die besonderen Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**Irgendein Platzaustausch ohne Zustimmung der Messeleitung ist nicht gestattet.**

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugeteilten Standes selbst zu unterrichten. Falls die Messeleitung im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will (z.B. bauliche Veränderung, Einbau von Installation usw.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren. Eine Verlegung des Platzes kann aus zwingenden sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Mieten mehrere Firmen gemeinsam einen Stand, so haften sie als Gesamtschuldner und haben einen gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter in der Anmeldung zu benennen.

## 4. Besondere Bedingungen

**Harte Pornographie im Sinne von § 184 Abs. 3 StGB** darf nicht ausgestellt werden. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Verbreiten, Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen oder Liefern, Vorrätighalten, Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von pornographischen Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Bei Zuwiderhandlung wird die Kriminalpolizei verständigt und Strafanzeige erstattet.

Bei **Simulationen sexueller Handlungen** muss gewährleistet sein, dass die primären Geschlechtsteile bekleidet sind. Außerhalb des Standes ist der Aussteller dafür verantwortlich, dass die bei ihm unter Vertrag stehenden Personen bekleidet sind, so dass primäre Geschlechtsteile nicht zu sehen sind.

**Darstellungen von sexuellen Grenzbereichen**, wie NS, Kaviar dürfen nicht zu den Publikumsbereichen hin ausgestellt werden. Geschlossene Massagebereiche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht erlaubt.

**Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen und eine Regressforderung zu stellen.**

## 5. Anmeldung

Die Anmeldung kann nur auf dem Vordruck **Standanmeldung** erfolgen, um dessen genaue Ausfüllung gebeten wird. Die Zusendung oder das Aushändigen des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Messe.

Anmeldeschluss ist der 15.08.2006. Nach dem Schlusstermin eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss hat der Anmelder die in Position 7 genannten Beträge zu zahlen. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

## 6. Teilnahmepreise

Als Standmiete je m<sup>2</sup> Hallenfläche (auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet) gelten folgende **Standpreise:**

Eingeschränkter Bereich	€ 159,-
Messebereich	€ 128,-
Showbereich	€ 49,-
Messe-Business-Halle	€ 128,-
<b>Zuschläge pro m<sup>2</sup></b>	
Eckstand	10 %
Kopfstand	15 %
Blockstand	20 %

Zuzüglich einer **Energiekostenpauschale** von € 5,50 pro m<sup>2</sup> vermieteter Fläche.

Shopping-Boxen und Lizenzboxen haben eine eigene Preiskalkulation.

Weiterhin fällt eine **Abfallkostenpauschale** von € 3,00 pro m<sup>2</sup> an. Der Gesamtbetrag inklusive aller bekannten Nebenkosten ist zu 50 % sofort nach Rechnungserhalt und zu 50 % sechzig Tage vor Messebeginn fällig. Sollten bis 14 Tage nach Rechnungsdatum die ersten 50% nicht auf dem Konto der Venus Berlin GmbH eingegangen sein, wird die Standanmeldung storniert.

Für Buchungen nach dem 15.08.2006 bis einschließlich 15.09.2006 wird ein **Aufschlag** von 10%, für Buchungen nach dem 15.09.2006 bis Messebeginn wird ein Aufschlag von 20% berechnet. Bei Buchung und kompletter Bezahlung bis zum 31.05.2006 wird ein **Rabatt** von 5% gewährt. Alle Preise erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

## 7. Änderungen, Rücktritte, Ausschluss

Unvorhergesehene Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- die Messe abzusagen; in diesem Falle wird keine Standmiete erhoben,
- den Messetermin zu verlegen. Aussteller, denen aus zwingenden Gründen den neuen Termin nicht wahrnehmen können, steht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Terminverlegung ein Rücktrittsrecht zu,
- die Messe zu verkürzen. Der geschlossene Vertrag bleibt bestehen, eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.
- Sollte die bereits eröffnete Messe infolge höherer Gewalt abgebrochen werden, so ist die Messeleitung nicht zur Rückzahlung von Mieten oder Teilen derselben verpflichtet.

Tritt ein Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurück oder nimmt an der Veranstaltung nicht teil, so gilt folgende Regelung: Auch bei Neuvermietung des Standes steht der Messeleitung gegenüber dem ursprünglichen Mieter folgender Anspruch zu: Bei Absage ab 4-0 Wochen vor Messebeginn 100 %, bei Absage ab 8-4 Wochen vor Messebeginn 75 %, ansonsten 50 % der Mietpreissumme.

Punkt 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen gilt entsprechend. Auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten sind der Messeleitung zu ersetzen.

Die Messeleitung ist befugt,

- die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung ganz oder teilweise bereits bei Antragstellung nicht gegeben waren oder später wegfallen,
- Firmen, die andere als in dem Produktverzeichnis angegebene Gegenstände, insbesondere **harte Pornographie im Sinne des § 184 StGB, Abs. 3 ausstellen, fristlos von der Messe auszuschließen**. Der Anspruch auf die volle Standmiete bleibt bestehen,
- jederzeit zu verlangen, dass Gegenstände entfernt werden und Handlungen unterlassen werden, die lt. § 184 StGB Abs. 3 verboten sind, **oder** sich als die Aussteller oder die Ausstellungsbesucher gefährdend, belästigend oder ungeeignet für eine positive Medienberichterstattung erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers.

**Schadenersatzansprüche seitens des betroffenen Ausstellers sind in jedem Falle ausgeschlossen.**

## 8. Aufbau und Ausstattung

Die Zeiten des Aufbaus der Stände entnehmen Sie bitte Punkt 2. Die Einräumung und Fertigstellung der Stände muss am Tage vor dem Messebeginn, spätestens um 22.00 Uhr, beendet sein. Alles Packmaterial muss bis 18.00 Uhr des gleichen Tages entfernt sein, andernfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die Messeleitung abtransportiert.

Aussteller, die bis zum Tage des Messebeginns bis um 10:00 Uhr ihren Stand nicht bezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf den Stand. Die Messeleitung kann über diesen Platz anderweitig verfügen; der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar. Kein Stand darf vor Schluss der Messe geräumt werden. Während der Dauer der Messe dürfen ausgestellte Gegenstände weder verdeckt noch ohne Genehmigung der Messeleitung entfernt werden. Die Aufschnürung der Standflächen erfolgt durch die Messeleitung. Die Aufstellung von 2,50 m hohen Rück- und Trennwänden ohne Oberflächenbehandlung erfolgt bei **Bedarfsanmeldung** gegen separate Berechnung. Die Wände bestehen aus einem mit Hartfaserplatten belegtem Rahmenwerk, ca. 45 mm dick. Sie kommen mehrfach zum Einsatz und können tapeziert und gestrichen werden. Die Beseitigung von Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Leitungen usw. fällt dem Aussteller zur Last. Der Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen.

**Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Dabei sind die Grundregeln des § 14 (s.u.) zu beachten, so dass keine für Fachbesucher ausgezeichneten Waren dem Endpublikum zugänglich gemacht werden dürfen. Hier ist für eine konsequente räumliche Trennung zu sorgen.** Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes Sorge zu tragen. Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung; diese behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen. **(Auf die technischen Richtlinien in der Aussteller-Service-Mappe, die den Ausstellern mit der Zulassungsbestätigung zugesandt wird, sei ausdrücklich verwiesen.)**

Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen. **Der Aussteller hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen, da die Hallenbeleuchtung aus ist bzw. nur stark gedimmt geschaltet wird.** Den Ausstellern werden auf Wunsch Firmen benannt, die alle erforderlichen Dienstleistungen zu erfüllen in der Lage sind. (Organisation, Standgestaltung, Presse und Werbung, Personalbeschaffung, Dolmetschertätigkeit usw.).

Während der Öffnungszeiten der Messe muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand anwesend sein. Die Ausstellungsgegenstände müssen während dieser Zeit sichtbar ausgestellt sein.

Bis spätestens **8 Wochen vor Messebeginn** muss der Messeleitung eine Zeichnung des Ausstellungsstandes in zweifacher Ausfertigung im Grundriss zugehen. Nur nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Zeichnungen kann der vorgeschlagene Standaufbau erfolgen.

## 9. Technische Richtlinien

Zusammen mit der Standbestätigung werden den Ausstellern die >Technischen Richtlinien< zugestellt, welche die gesetzlichen Bau- und Feuer-polizeilichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der **Messe Berlin** erläutern. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

## 10. Installationen

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messeleitung. Allerdings gilt für die Ausstellungstage die Regelung des § 8, nach dem die Halle nur gedimmt beleuchtet wird. Die Herstellung von Telefon-, Strom-, Gas-, Wasser- und sonstigen Anschlüssen für den einzelnen Platz erfolgt unter gesonderter Berechnung nach Auftragserteilung durch die Messe Berlin GmbH. Antragsformblätter - mit den näheren Bedingungen - gehen dem Aussteller mit der Zulassungsbestätigung zu. Die elektrischen Installationen innerhalb der Stände können auch von betriebseigenen Elektrikern des Ausstellers ausgeführt werden. In diesem Fall ist die Anlage von einer konzessionierten Fachfirma überprüfen zu lassen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet die Messeleitung nicht.

## 11. Bewachung, Reinigung, Abfallentsorgung.

**Bewachung.** Die allgemeine Hallenaufsicht, soweit dieses Ausstellungszwecken dient, geschieht durch die Messeleitung 2 Tage vor Eröffnung bis 1 Tag nach Schluss der Messe. Auch bis zum Eintritt der Hallenaufsicht wird den Ausstellern dringend empfohlen, für die Beaufsichtigung ihrer Stände selbst zu sorgen. **Die Bestellung einer eigenen Standbewachung wird dringend empfohlen.** Der Einsatz von Personen zur Bewachung der Stände während der Nachtzeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messeleitung zulässig (die Bestellung von Standwachen über das Bestellformular der Aussteller-Service-Mappe ist davon ausgenommen).

**Reinigung.** Die Feinreinigung der Gänge erfolgt durch die Messeleitung. Für die Reinigung der Ausstellungsstände hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Falls der Aussteller die Reinigung seines Standes vergeben will, ist dies durch das offiziell beauftragte Unternehmen zu tun:

MB Capital Service GmbH  
Thüringer Allee 12  
14052 Berlin  
Tel.: 030-30381462, Fax: 030-30381460

**Abfall-Entsorgung.** Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers zu erfolgen. Das schließt auch die termingerechte Entfernung von Restmüll nach Auf- und Abbau des Messestandes mit ein. Nach der Veranstaltung verbleibender Müll wird auf Kosten des Ausstellers entsorgt. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltschonend zu verhalten. Er hat hierbei auch die in der Aussteller Service Mappe enthaltenen Umweltrichtlinien der Messe Berlin zu beachten.

## 12. Vorführung von Bild- und Tondarbietungen sowie Liveveranstaltungen.

**Sämtliche Vorführungen von Bild- und Tondarbietungen sowie von Liveveranstaltungen unterliegen der Genehmigung des Veranstalters.**

Bei sämtlichen Darbietungen auf einem Stand muss gewährleistet sein, dass die Art der Darbietung nicht dem Sinn der Messe in bezug

auf eine positive Öffentlichkeitswirkung im Sinne des § 4 widerspricht.

**Bei sämtlichen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass das Publikum auf den Standflächen untergebracht werden kann, um eine Beeinträchtigung anderer Aussteller zu vermeiden.** Die Lautstärke für Vorführungen während der Messe muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden. Auf keinen Fall darf sie 75 db (A) an der Standgrenze überschreiten. Diese Shows dürfen nur zu vom Veranstalter bestimmten Zeiten abgehalten werden, um eine sinnvolle Koordination mit den Shows anderer Aussteller zu ermöglichen.

Bei nicht ausreichender Standgröße hat der Aussteller das Recht, nach vorheriger Absprache diese Vorführungen auf der Showbühne zu platzieren. Die Zulassung behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. Ansprüche auf bestimmte zeitliche Platzierungen hat der Aussteller nicht. Die Anmeldung der Shows und Darbietungen hat spätestens 4 Wochen vor Messebeginn vorzuliegen. Für die Beurteilung ist es zwingend erforderlich, dass eine geeignete Dokumentation über Form und Inhalt vorgelegt wird. Dies kann in Form einer Videokassette oder durch geeignetes Bildmaterial mit beiliegender Regieanweisung erfolgen. Sämtliche Materialien, die zur Promotion verwendet werden sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter vorliegen. Andererseits kann für eine Verwendung nicht mehr garantiert werden.

## 13. GEMA / GÜFA Gebühren

Für die öffentliche Darbietung/Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Schallplatten, Bildplatten, Kassetten, Tonbänder, Videobänder oder sonstiger Ton bzw. Bildtonträger sowie für Musikdarbietungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, und/oder der GÜFA. Anmeldungen sind vorzunehmen bei

**GEMA**  
Bezirksdirektion Berlin  
Keithstr.7, 10787 Berlin  
Telefon: 030-21292-0, Fax: 030-212 92-795

## GÜFA

Vautierstr.72  
40235 Düsseldorf  
Telefon: 0211- 91 41 90, Fax: 0211- 6798887

## 14. Verkauf - Werbung

Die Annahme von Bestellungen von Wiederverkäufern unterliegt keinerlei Beschränkungen oder Abgaben. **Direktverkauf und Auslieferung auf der Messe sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter ebenfalls gestattet. Hierbei ist sicherzustellen, dass preislich ausgezeichnete Güter nicht vom Endbesucher in Augenschein genommen werden können.**

Dieses ist durch eine konsequente räumliche Trennung vorzunehmen. In jedem Fall muss auch sichergestellt werden, dass der Endbesucher auch keine Möglichkeit erhält, Verkaufsgesprächen beizuwohnen, aus denen vertragliche Einkaufsinterna hervorgehen können. Ist das aus räumlichen oder anderen Gründen nicht möglich, empfiehlt sich eine Teilnahme im Eingeschränkten Bereich, in dem durch bauliche und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters sichergestellt ist, dass Endverbraucher keinen Zugang haben.

Die Verteilung von Werbematerial am Stand ist nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm ausgestellten Erzeugnisse gestattet. Die Durchführung von Werbung für

andere Firmen ist nicht erlaubt; insbesondere ist auch jede Werbung für Abnehmer des Herstellers untersagt. Das Anbringen und Verteilen von Werbeträgersachen oder Mustern außerhalb des gemieteten Standes sowie das Beschriften von Hallenwänden ist unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder -dosen, gasgefüllten Luftballons oder ähnlichem. Firmenwerbung innerhalb des Geländes (ausgenommen am Stand selbst) und in unmittelbarer Nachbarschaft desselben ist nicht gestattet. Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der Messeleitung entfernt, die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen. Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen. Die Messeleitung hat auch das Recht, Ankündigungen, deren Inhalt nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen sowie unbefugt angebracht oder unbefugt ausgeübt Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der verursachende Aussteller. Die Entscheidung der Messeleitung ist endgültig. Die Außenbeschriftung des Ausstellungsstandes darf nur aus dem Firmennamen, der Firmenmarke bzw. dem Firmenblembem des Herstellers bestehen. Innerhalb einer festgesetzten Bannmeile - Einzugsgebiet des Messe Berlin eigenen Geländes - ist jede Werbung, auch für Dritte, unzulässig.

#### 15. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz der Urheberrechte an den Ausstellungsgegenständen ist Sache des einzelnen Ausstellers. Die Messeleitung erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller gewahrt werden. Sie behält sich vor, im Verletzungsfall im Rahmen der Hausordnung tätig zu werden und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern. Eine Verpflichtung der Messeleitung, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die Messeleitung können in keinem Fall geltend gemacht werden.

#### 16. Fotografieren, Filmen und Zeichnen

Fotografieren, Filmen und Zeichnen für gewerbliche Zwecke ist nur mit Genehmigung der Messeleitung gestattet.

Außer den von der Messeleitung zugelassenen und mit entsprechendem Ausweis versehenen Fotografen können nur Hausfotografen der Ausstellerfirma die Genehmigung für Standaufnahmen erhalten. Entsprechende Anträge - auch für Arbeiten zur Nachzeit - sind bis spätestens eine Woche vor Ausstellungsbeginn an die Messeleitung zu richten. Das Betreten der Nachbarstände ist den Fotografen nur im Einvernehmen mit den Standinhabern gestattet. Pressefotografen mit entsprechendem Ausweis bedürfen für Presseaufnahmen während der Ausstellungsöffnungszeiten keiner besonderen Genehmigung der Messeleitung. Die Messeleitung ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Personen, Ausstellungsständen bzw. den ausgestellten Gegenständen sowie Messeständen anfertigen zu lassen und für ihre Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

#### 17. Anfahrt, Abfuhr, Räumung

An- und Abfuhr der Ausstellungsgegenstände Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird

der Einsatz von Speditoren empfohlen. Die Messeleitung ist berechtigt, Gegenstände des Ausstellers, die zur Deckung der offenstehenden Kosten dienen können, einzubehalten und sie als Pfand zu verwerten, falls innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Messe die Restforderung nicht beglichen ist. Der Erlös wird auf die Forderung angerechnet. Bitte beachten Sie die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen „Richtlinien für An- und Abtransporte sowie Einfahrten von Pkw in das Gelände“. **Mit Parkschein** gilt folgende Regelung: LKW mit Parkschein (bis 7,49t = € 200,00, ab 7,5t = € 307,00 zzgl. MwSt.) dürfen während der gesamten Auf- und Abbauphase sowie an den Messtagen auf das Gelände fahren. PKW mit Parkschein (€ 65,00 zzgl. MwSt.) dürfen nur während der Messtage das Messegelände befahren. **Ohne Parkschein** gilt folgende Regelung: LKW und PKW ohne Parkschein dürfen das Messegelände während der Auf- und Abbauphase nur gegen eine **Kaution von € 100,00** befahren und müssen innerhalb von zwei Stunden (PKW), drei Stunden (LKW bis 7,5 t) oder 5 Stunden (LKW ab 7,5 t) das Gelände wieder verlassen. Während der Messtage dürfen LKW und PKW nur von 7-10 Uhr und von 19 - 20, bzw. von 22-23 Uhr gegen eine Kaution von € 100,00 auf das Messegelände. Die Kaution wird bei nicht fristgerechtem Verlassen des Geländes einbehalten.

#### 18. Ausstellerausweise, Öffnungszeiten

An unentgeltlichen Ausstellerausweisen, gültig für die ganze Dauer der Messe, stehen den Ausstellern für sich und die von ihnen auf der Messe beschäftigten Personen zu. Je angefangene 8 m<sup>2</sup> 1 Ausstellerausweis. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise sind gegen Bezahlung in Höhe von € 64,66 (zzgl. gesetzl. MwSt) bei der Venus Berlin GmbH erhältlich. Ausstellerausweise gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind und haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis eingezogen und ein Ersatzausweis hierfür nicht geliefert. Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten. Ausstellerausweise sollten von der ausstellenden Firma **in einer Bestellung** von der Venus Berlin GmbH angefordert werden. Die offiziellen Öffnungszeiten sind oben angegeben. Inhaber von Ausstellerausweisen können bereits zwei Stunden vor Öffnung der Messe die Tore passieren, spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschließung müssen die Stände vom Aussteller und seinem Personal verlassen sein. Im Standbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten - d.h. nach 19.00, 20.00 bzw. 22.00 Uhr nur möglich, wenn die Veranstaltung bei der Messeleitung angemeldet und von dieser schriftlich genehmigt wurde. Die durch Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller.

#### 19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Die Messeleitung übernimmt gegenüber dem Aussteller und den von ihm Beauftragten oder für ihn Tätigen keinerlei personen- oder sachbezogene Haftung. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachtem Gut samt der Standeinrichtung, gleichgültig, ob sie vor, während oder nach der Messe entstehen. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn und

die von ihm Beauftragten oder für ihn Tätigen oder durch seine Ausstellungsgegenstände an Personen oder Sachen verursacht werden. **Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird dringend empfohlen.**

#### 20. Geltendmachung von Ansprüchen

Alle die Messe betreffenden Abmachungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung durch die Messeleitung. Etwaige Ansprüche sind spätestens vier Wochen nach Schluss der Messe bei der Messeleitung geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt; der Anspruch auf die gesamte Standmiete bleibt unberührt.

#### 21. Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit der Standmiete ist der Standmietenrechnung zu entnehmen. **Um Angabe der Rechnungs- und Kundennummer wird gebeten.** Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag sofort nach Rechnungszustellung nachzuzahlen. Die Messeleitung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, über die Fläche anderweitig nach eigenem Ermessen zu verfügen, falls die Standmiete nicht oder nur teilweise zu dem festgesetzten Zahlungstermin eingeht (siehe auch Punkt 6.). Der Mieter haftet auf jeden Fall für seine Miete, auch dann, wenn zur Füllung der Lücke ein anderer Aussteller auf den freigebiebenen Platz verlegt oder der Stand in anderer Weise ausgefüllt wird und der Mietpreis von dem neuen Benutzer nicht zu erlangen ist. Auch bei Neuvermietung des Standes steht der Messeleitung gegenüber dem ursprünglichen Mieter folgender Anspruch zu: Bei Absage ab 4 Wochen vor Messebeginn 100%, bei Absage ab 8 Wochen vor Messebeginn 75%, ansonsten 50% der Mietpreissumme.

#### 22. Standabbau / KAUTION

Am letzten Messtag (22.10.2006) darf nicht vor 19 Uhr mit dem Abbau der Stände begonnen werden. Der Aussteller ist verpflichtet, der Venus Berlin GmbH zusammen mit der Zahlung der Standmiete eine Kaution in Höhe von € 10,- pro m<sup>2</sup> (min. € 100,00) zu zahlen, die nur im Falle der Besetzung des Standes innerhalb der gesamten Dauer der oben angegebenen Messeöffnungszeiten nach der Messe zurückerstattet wird. Bei vorzeitigem Abbau von Seiten des Ausstellers wird diese Kaution von der Venus Berlin GmbH einbehalten.

Nach Ablauf der Abbauphase ist die Venus Berlin GmbH berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgegenständen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgegenstandes wird von der Venus Berlin GmbH außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen. Für die entstehenden Kosten steht der Venus Berlin GmbH ein Pfandrecht zu. Die Haftung des Ausstellers gegenüber der Venus Berlin GmbH erstreckt sich auf besenreine Übergabe zum genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

#### 23. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin.

#### 24. Anmerkung

Der Mieter, seine Betriebsangehörigen oder Beauftragten erkennen durch Vollziehung der Anmeldung die Teilnahmebedingungen, die ortspolizeilichen, besonders die feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und

sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Venus Berlin GmbH an. Die Messeleitung übt in den Ausstellungshallen das Haus- und Platzrecht aus. Sie ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bedingungen und Vorschriften den fristlosen Ausschluss von der Messe auszusprechen. Leisten der Mieter oder seine Beauftragten der Aufforderung der Messeleitung nicht Folge, so kann diese den Stand durch Beauftragte räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten des Mieters einlagern, ohne hierbei eine Haftung für die Gegenstände oder Beschädigungen an diesen zu übernehmen. **Diese Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die nachfolgenden, von den Ausstellern ebenfalls zu beachtenden und einzuhaltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Venus Berlin GmbH.**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Vorschriften

Anmeldung  
Gemeinschaftsaussteller  
Vertragsschluss  
Standzuteilung  
Ausstellungsgüter  
Zahlungsbedingungen  
Haftung, Versicherung  
Rücktritt vom Vertrag  
Höhere Gewalt  
Arbeits- und Ausstellerausweise  
Bild- und Tonaufnahmen  
Werbung  
Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien  
Ordnungsbestimmungen

### Standbau

Allgemeine Vorschriften, Termine  
Standgestaltung

### Sonstige Dienstleistungen

Aussteller-Service-Mappe  
Bewachung, Reinigung  
Technische Installationen  
Fotografieren  
Gastronomische Versorgung  
Schlussbestimmungen

## 1. Anmeldung

### 1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck "Standanmeldung". Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Venus Berlin GmbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

### 1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- das Anmeldeformular,
- die Teilnahmebedingungen,
- die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen, (werden bei Annahme des Antrages zugeschickt)
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

### 1.3. Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten.

## 2. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Venus Berlin GmbH verhandelt. Die Gebühr für jeden Mitaussteller beträgt €256,00. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der Venus Berlin GmbH als Gesamtschuldner.

## 3. Vertragsschluss

### 3.1 Teilnahmebestätigung

Über die Annahme des Angebots entscheidet die Venus Berlin GmbH durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

### 3.2. Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die Venus Berlin GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

### 3.3. Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die Venus Berlin GmbH die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

## 4. Standzuteilung

### 4.1. Grundsatz

Die Venus Berlin GmbH teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

### 4.2. Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

### 4.3. Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH nicht gestattet.

## 5. Ausstellungsgüter

### 5.1. Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden. Harte Pornographie im Sinne von § 184 StGB Abs. 3

darf nicht ausgestellt werden. Erlaubte Ausstellungsgüter dürfen nur nach Absprache mit der Venus Berlin GmbH von Ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH erfolgen, und zwar eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten.

### 5.2. Ausschluss

Die Venus Berlin GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als verboten, belästigend oder gefährdend erweisen oder erweisen könnten oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die Venus Berlin GmbH die Ausstellungsgüter ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

### 5.3. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Wir verweisen diesbezüglich auf § 14 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten hierzu enthält die Aussteller-Service-Mappe.

### 5.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Messe an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Messe eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

## 6. Zahlungsbedingungen

### 6.1. Fälligkeit

Die Standmiete sowie die Kautions laut Zulassungsbestätigung / Standmietenrechnung sind bis zu den angegebenen Terminen auf der/den Rechnung(en) auf eines der auf der/den Rechnung(en) angegebenen Konten der Venus Berlin GmbH unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer einzuzahlen. Rechnungsstellung über sämtliche nicht vorab zu kalkulierenden Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Beträge werden mit Rechnungsstellung fällig.

### 6.2. Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Venus Berlin GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### 6.3. Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der Venus Berlin GmbH erfolgen.

### 6.4. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die Venus Berlin GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schaden an dem Pfandgut haftet die Venus Berlin GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 7. Haftung, Versicherung

Die verschuldenstunabhängige Haftung der Venus Berlin GmbH für anfängliche Mängel

der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Venus Berlin GmbH unbeschränkt. Im übrigen ist die Haftung der Venus Berlin GmbH für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit der Venus Berlin GmbH oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

### 8.1. Rücktritt des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurücktritt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Wir verweisen auf § 22 der Teilnahmebedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

### 8.2. Rücktritt der Venus Berlin GmbH

Die Venus Berlin GmbH ist zum Rücktritt berechtigt bei

- a) Verspäteter Zahlung der Standmiete: Wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der/den Rechnung(en) festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) Nichtbelegung des Standes: Wenn der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) Verstößen gegen das Hausrecht: Wenn der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) Gründen in der Person des Ausstellers: Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Venus Berlin GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers sowie dem Verdacht über oder die Verurteilung wegen der Verbreitung harter Pornographie im Sinne des § 184 Abs. 3 StGB. Der Aussteller hat die Venus Berlin GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Venus Berlin GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. § 8 Punkt 1 findet entsprechende Anwendung.

## 9. Höhere Gewalt

### 9.1. Aussteller

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen nicht teilnehmen, die weder er noch die Venus Berlin GmbH zu vertreten und die ihre Ursache in der Sphäre des Ausstellers haben, ermäßigt sich die Standmiete um die Hälfte. § 8 Punkt 1 findet entsprechende Anwendung.

### 9.2. Ausfall der Veranstaltung

Kann die Venus Berlin GmbH aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat oder der bei der Planung der Veranstaltung nicht absehbar war, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der

Anspruch auf die Standmiete. Die Venus Berlin GmbH kann jedoch vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

### 9.3. Nachholen der Veranstaltung

Sollte die Venus Berlin GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

### 9.4. Begonnene Veranstaltung

Muss die Venus Berlin GmbH aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

## 10. Arbeits- und Ausstellerausweise

### 10.1. Ausstellerausweise

Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhält der Aussteller für sich und die von ihm beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen. Für die Dauer der Aufbau- und Abbauzeit erhält der Aussteller kostenlos Arbeits- bzw. Monteurausweise für den Messebau, die zum Aufenthalt in den Messehallen berechtigen

### 10.2. Gemeinsame Vorschriften

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

## 11. Bild- und Tonaufnahmen

Die Venus Berlin GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Venus Berlin GmbH direkt anfertigen.

### 11.1 Presse

Pressevertreter werden im Vorfeld der Messe durch die Venus Berlin GmbH akkreditiert. Ein Anspruch auf Akkreditierung besteht nicht. Sämtliche, von der Presse angefertigten Berichte, Fotos, Ton- und Filmdokumente sind nach Veröffentlichung der Venus Berlin GmbH vorzulegen. Mit der Akkreditierung erklärt sich der Akkreditierte mit der gewerblichen Verwendung des Materials einverstanden. Ein Rechtsanspruch seitens des Urhebers erlischt mit der Akkreditierung.

## 12. Werbung

### 12.1. Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

### 12.2. Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

### 13. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien.

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA / GÜFA Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das "Gesetz über technische Arbeitsmittel". Er hat ferner die "technischen Richtlinien" der Aussteller-Service-Mappe zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standbau und die Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

## 14. Ordnungsbestimmungen

### 14.1. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Venus Berlin GmbH sowie der Messe Berlin. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

### 14.2. Parkplätze

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

### 14.3. Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein im Innengelände verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnlichem ist in den Teilnahmebedingungen geregelt.

### 14.4. Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonen die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

### 14.5. Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toiletten - Räumen ist verboten.

#### 14.6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Umweltrichtlinien der Messe Berlin zu beachten.

#### 15. Allgemeine Vorschriften, Termine

##### 15.1 Termine

Die Auf- und Abbauezeiten werden durch die besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

##### 15.2 Aufbau, Ausstellerservice

Für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen enthält die Aussteller-Service-Mappe verschiedene Komplettangebote.

##### 15.3 Abbau

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauezeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist die Venus Berlin GmbH berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der Venus Berlin GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Nr. 6 Punkt 4).

#### 16. Standgestaltung

##### 16.1 Genehmigungsvermerk

Entsprechend den Regelungen in den besonderen Teilnahmebedingungen sind der Ausstellungsleitung Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht, aus der auch die Bauhöhen ersichtlich sind) in doppelter Ausführung zur Erlangung der behördlichen Genehmigung einzureichen. Die Venus Berlin GmbH leitet die Pläne für den Aussteller und in dessen Namen an die zuständige Behörde weiter. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

##### 16.2 Erscheinungsbild

**Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die Venus Berlin GmbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.**

##### 16.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Am letzten Messetag darf nicht vor 19 Uhr mit dem Abbau der Stände begonnen werden. Bei Zuwiderhandlung wird die vom Aussteller im Vorfeld der Messe gezahlte Kautionshöhe in Höhe von € 10,- pro m<sup>2</sup> von der Venus Berlin GmbH einbehalten.

##### 16.4 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (Nr.16 Punkt 2, 3), kann die Venus Berlin GmbH nach erfolgloser Abmahnung zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von € 512,00 je Tag geltend machen.

#### 17. Aussteller-Service-Mappe

Zusammen mit der Zulassungsbestätigung erhält der Aussteller die Aussteller-Service-Mappe, die ihn über alles Wissenswerte hinsichtlich technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau, -Gestaltung und -Ausstattung sowie weiterer Messedienste informiert.

#### 18. Bewachung, Reinigung, Entsorgung

Die allgemeine Hallenaufsicht erfolgt durch die Venus Berlin GmbH. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu nehmen. Privatwächter zur Bewachung der Stände während der Nachtzeit dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH eingesetzt werden.

Die Venus Berlin GmbH sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist die Innotec Abfallmanagement GmbH (0431-3011540) mit der Standreinigung und Bewachung zu beauftragen.

Der Aussteller, bzw. der von ihm beauftragte Standbauer, ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat dabei die Regelungen der in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Umweltrichtlinien zu beachten.

**Für die Abfallentsorgung grundsätzlich zuständig ist:**

Innotec Service GmbH Projensdorfer Str. 324 24116 Kiel Tel.: 0431-30115-10, Fax: 0431-30115-59
---

Der Aussteller, bzw. der von ihm beauftragte Standbauer, ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat dabei die Regelungen der in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Umweltrichtlinien zu beachten.

#### 19. Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt regelmäßig durch die von der Messe Berlin zugelassenen Firmen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen

#### 20. Fotografieren

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollen während der täglichen Öffnungszeiten nur von der Venus Berlin GmbH zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden. Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden. Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände. Auskünfte erteilt Venus Berlin GmbH.

#### 21. Gastronomische Versorgung

Die entgeltliche gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch die Messe- und Funkturm - Gastronomie GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin, Tel. (030) 30 38-3914, zu erfolgen.

#### 22. Schlussbestimmungen

##### 22.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (Nr. 1 Punkt 2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Venus Berlin GmbH schriftlich bestätigt wurden.